

# **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.06.2003 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

## Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 3 Studienpunkte und Noten
- § 4 Studiennachweise
- § 5 Modulabschlußbescheinigungen
- § 6 Abschluß des Basisstudiums
- § 7 Zweck des Studienabschlusses und Prüfungsanspruch
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## Teil II: Prüfungen und Studienabschluß

- § 9 Prüfungsausschuß
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 12 Aufbau der Bachelorprüfung und Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen
- § 15 Zweck der Prüfungen
- § 16 Art und Umfang der Prüfungen
- § 17 Antrag auf Zulassung zum Studienabschluß
- § 18 Durchführung des Studienabschlusses
- § 19 Studienbereich Berufsbezogene Zusatzqualifikationen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

## Teil III: Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen: Zeugnis und Urkunde

---

\* Diese Prüfungsordnung wurde am 09.09.04 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

# **Teil I**

## **- Allgemeine Bestimmungen -**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur des Bachelor-Studiengangs im Kernfach Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den betreffenden Studiengang.

### **§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in das Basisstudium und das Vertiefungsstudium. Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 180 Studienpunkte (im folgenden SP). Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Im Verlaufe des Studiums sind 90 SP im Kernfach Philosophie, 60 SP im Zweitfach sowie 30 SP im Bereich der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen nachzuweisen.

### **§ 3 Studienpunkte und Noten**

(1) Im Bachelor-Studiengang werden quantitative und qualitative Anforderungen kombiniert. Dies erfolgt durch die Verknüpfung von SP und Noten.

(2) Ein SP steht für 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand, wobei die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für das Selbststudium und ggf. für die Abfassung einer Hausarbeit berücksichtigt wird.

(3) Die qualitative Bewertung erfolgt durch die Vergabe von Noten für Prüfungsleistungen.

(4) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ergibt sich die Modulnote durch die Verrechnung der gemäß den SP der Lehrveranstaltungen gewichteten Teilnoten.

### **§ 4 Studiennachweise**

Folgende Studiennachweise gelten:

- Modulabschlußbescheinigungen
- Praktikumsbescheinigung
- Bescheinigung über den Abschluß des Basisstudiums
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung

### **§ 5 Modulabschlußbescheinigungen**

Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung, die erworbenen SP sowie ggf. die Note des Moduls hervorgehen. Diese Bescheinigung stellt eine/einer der Lehrenden aus, bei denen innerhalb des Moduls Lehrveranstaltungen besucht wurden, oder das Prüfungsamt aus. Hierzu sind die betreffenden Nachweise vorzulegen.

## **§ 6 Abschluß des Basisstudiums**

(1) Der Abschluß des Basisstudiums wird auf Antrag vom Prüfungsamt durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Immatrikulationsbescheinigung der HU-Berlin für den Studiengang Bachelor mit dem Kernfach Philosophie
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Einführung in die Philosophie“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Logik“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Theoretische Philosophie“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Praktische Philosophie“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Wahlfrei“
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung
- Bescheinigung über den Abschluß des Zweitfachs.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen innerhalb des Vertiefungsstudiums setzt den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Basisstudiums voraus.

## **§ 7 Zweck des Studienabschlusses und Prüfungsanspruch**

(1) Durch das Anfertigen der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Fach Philosophie festgestellt. In der Verteidigung der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit, erworbenes Wissen mündlich zu präsentieren und eigene Thesen gegen Einwände zu verteidigen, unter Beweis gestellt.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, daß das Studium einschließlich all seiner Bestandteile innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Die Studien- und Prüfungsleistungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie aus dem Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern ihr Anteil an den im Fachstudium Philosophie zu erbringenden Leistungen ein Drittel (33 SP) nicht übersteigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht worden sind, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Ausland abgelegte Prüfungen und andere erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Philosophie.

(5) Im Fall des Wechsels des bisherigen Studiengangs werden bereits erbrachte universitäre Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuß einzureichen.

## **Teil II**

### **– Prüfungen und Studienabschluß –**

#### **§ 9 Prüfungsausschuß**

(1) Für den Bachelorstudiengang Philosophie ist der Prüfungsausschuß des Instituts für Philosophie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Institutsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuß

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

#### **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

Zu Prüferinnen/Prüfern werden (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen bzw. deren Teilprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

### **§ 11 Regelung zum Nachteilsausgleich**

Weist eine Studentin/ein Student nach, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### **§ 12 Aufbau der Bachelorprüfung und Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Philosophie besteht aus den Modulprüfungen sowie dem Studienabschluß, der die Bachelorarbeit und ihre Verteidigung umfaßt.

(2) Über die Zulassung zum Studienabschluß entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß aufgrund eines Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 17.

(3) Dem Studienabschluß gehen – mit Ausnahme zweier Bestandteile des Studienbereichs „Berufsbezogene Zusatzqualifikationen“ (vgl. § 17 Abs. 1 u. 3) – die Modulprüfungen voraus, deren Benotung zugleich anteilmäßig in die Gesamtnote mit einfließt (vgl. § 23).

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1,0; 1,3	–	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	–	gut
2,7; 3,0; 3,3	–	befriedigend
3,7; 4,0	–	ausreichend
5,0	–	nicht ausreichend

Die Bewertung ist jeweils sowohl numerisch als auch verbal anzugeben.

(2) Die Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung muß durch den Prüfer in schriftlicher Form begründet werden. Aus der Begründung muß hervorgehen, aufgrund welcher Stärken bzw. Schwächen der Prüfungsleistung die Note bestimmt wurde.

(3) Falls eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, errechnet sich die Note des Moduls aus den Noten der Teilprüfungen, die gemäß dem Anteil der SP der Lehrveranstaltungen an der Gesamtzahl der SP des Moduls gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. an deren Teilprüfungen ist die fristgemäße Anmeldung im Prüfungsamt.

#### **§ 15 Zweck der Prüfungen**

Durch die Prüfungen soll nachgewiesen werden, daß die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Diese studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

#### **§ 16 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) In den Vorlesungen findet die Prüfung in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur oder einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung statt.

(2) In den Seminaren finden die Prüfungen in der Regel als schriftliche Leistungsüberprüfung durch Anfertigung einer Hausarbeit oder mehrerer Essays statt. Der Umfang einer Hausarbeit sollte in der Einführungsphase ca. 10 und in der Vertiefungsphase ca. 15 Seiten betragen. Die Einzelheiten werden von den Lehrenden festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

#### **§ 17 Antrag auf Zulassung zum Studienabschluß**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studienabschluß ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Studiengang Bachelor mit dem Kernfach Philosophie; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß;
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Thematischer Schwerpunkt I“,
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Thematischer Schwerpunkt II“,
- Nachweis über den Abschluß eines Moduls aus dem Studienbereich „Berufsbezogene Zusatzqualifikationen“ oder des Praktikums
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß ihr oder ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorarbeit im Rahmen eines Bakkalaureus bzw. Bachelorstudiengangs an einer anderen

Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- Vorschlag einer Prüferin bzw. eines Prüfers
- der Nachweis über den Studienabschluß im Zweitfach

(2) Über die Zulassung zum Studienabschluß entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

(3) Die Anmeldung zum Studienabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Bescheinigungen über den Abschluß aller Bestandteile des Studienbereichs „Berufsbezogene Zusatzqualifikationen“ bis zum Ende des Studiums beim Prüfungsamt nachgereicht werden.

### **§ 18 Durchführung des Studienabschlusses**

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen:

- Das Thema der Bachelorarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß Abs. 4 binnen 6 Wochen.
- Die Gutachten werden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt.
- Die Verteidigung findet frühestens zwei und spätestens sechs Wochen nach dem Eingang der Gutachten beim Prüfungsausschuß statt; der Termin innerhalb dieser Frist wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach Abstimmung mit der/dem Studierenden festgelegt.
- Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen ohne triftigen Grund, so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Philosophie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel einem der beiden in der Vertiefungsphase gewählten Thematischen Schwerpunkte zu entnehmen. Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen und die Bachelorarbeit zu betreuen. Die oder der Studierende hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt binnen 6 Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte ca. 30 maschinenschriftliche Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Seitenränder insgesamt ca. 5 cm) umfassen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuß oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Bachelorarbeit schuldhaft, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 9 fest. Im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuß eine/einen zweite(n) Lehrenden gemäß Absatz (3), der ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(7) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „nicht bestanden“ lautet, wird durch den Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Bachelorarbeit endgültig durch den Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(8) Die Bachelorarbeit ist eine für den Abschluß des Bachelor Studiums eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher Sprache verfaßt wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuß.

(9) Die Bachelorarbeit ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluß der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf von der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluß des Bachelor-Studiums auf Antrag beim Prüfungsamt eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HU über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(11) Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als mündliche Prüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen, die/der das Protokoll führt. Als Beisitzer dürfen alle Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten des Instituts für Philosophie fungieren. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verteidigung festgehalten; es ist Teil der Prüfungsakte.

(12) Durch die Verteidigung der Bachelorarbeit soll die/der Studierende unter Beweis stellen, daß sie/er in der Lage ist, die in der Bachelorarbeit entwickelten Thesen auf Nachfragen hin zu erläutern und sie gegen Einwände zu verteidigen.

(13) Die Verteidigung findet in deutscher Sprache statt.

(14) Die Verteidigung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(15) Die Verteidigung der Bachelorarbeit dauert 20 Minuten. Die Note für die Verteidigung ist der oder dem Studierenden im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(16) Die Gesamtnote für den Studienabschluß wird aus den Teilnoten gemäß dem Anteil der SP der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung an der Gesamtzahl der SP für den Studienabschluß berechnet. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

### **§ 19 Studienbereich Berufsbezogene Zusatzqualifikationen**

(1) Der Studienbereich Berufsbezogene Zusatzqualifikationen umfaßt die Module „Schlüsselqualifikationen“ und „Berufsorientierung“ sowie das Praktikum.

(2) Das Modul „Schlüsselqualifikationen“ besteht aus mehreren Übungen, die insgesamt 10 SP umfassen. In ihnen wird der praxisbezogene Gebrauch philosophischer Fertigkeiten erlernt. Ihre Absolvierung wird durch Lehrveranstaltungsnachweise bescheinigt.

(3) Das Modul „Berufsorientierung“ besteht aus mehreren berufsorientierenden Übungen, die insgesamt 10 SP umfassen. Ihre Absolvierung wird durch Lehrveranstaltungsnachweise bescheinigt.

(4) Das Praktikum umfaßt mindestens 280 Arbeitsstunden (z. B. 7 Wochen à 40 Stunden) sowie 20 Stunden für die Nachbereitung. Vor Beginn des Praktikums prüft ein Lehrender des Instituts für Philosophie, ob das Praktikum den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Philosophie entspricht. Maßgebend hierfür ist nicht die Nähe zur akademischen Arbeit, sondern die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums.

(5) Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums wird durch die Praktikumsbescheinigung sowie durch einen drei- bis fünfseitigen Praktikumsbericht erbracht. Die Nachweise sind in der Regel demjenigen Lehrenden vorzulegen, der die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums geprüft hat.

(6) Auf Lehrveranstaltungen anderer Fächer und Universitäten in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen wird ausdrücklich hingewiesen. Dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen und diese inhaltlich sowie vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in dem Bereich „Berufsbezogene Zusatzqualifikationen“ entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Außerhalb der Universität erbrachte Leistungen, die inhaltlich und Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in dem Bereich „Berufsbezogene Zusatzqualifikationen“ entsprechen, werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen.

### **§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird

der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuß mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 21 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet. Ein Modul ist bestanden, wenn alle in ihm erworbenen Teilnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Der Studienabschluß ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch ihre Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der Teilprüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welchen Zeitraums die Prüfung wiederholt werden kann (vgl. § 22 Abs. 2).

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen, die Bachelorarbeit oder ihre Verteidigung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 22 Wiederholung**

(1) Modulprüfungen bzw. deren Teilprüfungen können auf Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zweimal wiederholt werden. Wird eine bestandene Prüfung wiederholt, so gilt die bessere der beiden/drei Noten.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Bachelorarbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste

Bachelorarbeit zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel spätestens acht Wochen nach dem ersten Versuch statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

### **§ 23 Bildung der Gesamtnote**

(1) In die Gesamtnote fließen die Noten der einzelnen Module sowie die Note des Studienabschlusses gemäß dem Anteil der Einzelleistungen an den insgesamt zu erbringenden SP im Fachstudium Philosophie ein. Dabei werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der einbezogenen SP multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen SP dividiert. Es wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt die gleiche Notenskala wie für die Noten der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen (vgl. § 13 Abs. 1).

(3) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat eines jeden Moduls, der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung mindestens „ausreichend“ lautet.

(4) Falls alle benoteten Module sowie der Studienabschluß mit „sehr gut“ bestanden wurden, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt.

### **§ 24 Zeugnis und Verleihung des Hochschulgrads**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund des mit Erfolg abgeschlossenen Bachelor-Studiums wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, daß Philosophie als Kernfach studiert wurde. Das Zeugnis weist außerdem das Thema der Bachelorarbeit, ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Philosophie und vom Dekan unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) In dem Zeugnis wird die Gesamtnote auch gemäß ECTS als ECTS-Grade und verbal angegeben. Die Festlegung der Bewertung gemäß ECTS erfolgt, ausgehend von der numerischen deutschen Note, gemäß der folgenden Tabelle:

<b>Deutsche Note</b>	<b>ECTS-Grade</b>	<b>ECTS-Bewertung verbal</b>
1,0 – 1,5	A	excellent
1,6 – 2,0	B	very good
2,1 – 3,0	C	good
3,1 – 3,5	D	satisfactory
3,6 – 4,0	E	sufficient
4,1 – 5,0	FX/F	fail

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **Teil III** **- Schlußbestimmungen –**

#### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.